

Der Landrat

**Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen
zur Absonderung der Kontaktpersonen der Kat. I von Variant of Concern (VOC) Ver-
dachtsfällen**

Auf Grund der §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 6 und des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 5, 5, 6 Abs. 1 und 8 der Quarantäneverordnung NRW (QuarantäneVO) vom 12. Februar 2021 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen die davon Kenntnis erlangen, dass sie sog. Kontaktpersonen der Kategorie I eines VOC-Verdachtsfalles sind, müssen sich mit Kenntnisnahme unverzüglich häuslich absondern.

Als Kontaktpersonen der Kategorie I von VOC-Verdachtsfällen gelten:

- a) Personen mit Kontakt zu einem VOC-(Verdachts-) Fall über mehr als 5 Min. in einem Abstand unter 2 Metern.
 - b) Personen mit Raumkontakt zu einem VOC-(Verdachts-) Fall über mehr als 15 Min bei beengten Räumlichkeiten.
 - c) Personen die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie berufsbildenden Schulen und Ausbildungseinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes beschäftigt sind oder betreut werden oder die in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Angebote in Einrichtungen zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, wenn ein Risikokontakt im Sinne der Buchstaben a) oder b) nicht sicher ausgeschlossen werden kann.
2. Die betroffenen Kontaktpersonen haben das Gesundheitsamt über den Beginn der Absonderung zu informieren und unverzüglich telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Krankheitssymptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. Für den Personenkreis nach Ziffer 1. c) geht diese Verpflichtung auf die jeweilige Einrichtungsleitung über.
 3. Kontaktpersonen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt zwei negative PCR-Tests vorzulegen. Dabei ist eine Testung zu Beginn der Absonderung vorzunehmen. Die zweite Testung darf frühestens am 14. Tag nach dem letzten Risikokontakt durchgeführt werden. Ein negatives Testergebnis aus dieser zweiten Testung berechtigt zur Beendigung der Absonderung.



4. Es gelten die in § 6 QuarantäneVO normierten Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der Absonderungsverpflichtung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 QuarantäneVO.
5. Die Bestimmungen der QuarantäneVO bleiben im Übrigen unberührt. Personen die sich nach dieser Allgemeinverfügung in Absonderung begeben müssen unterliegen den Vorschriften und Beschränkungen der QuarantäneVO sofern diese nicht den hier getroffenen Regelungen widersprechen.

Begriffsbestimmung

Variant of Concern (VOC): Besorgniserregende SARS-CoV-2 Varianten sind solche, die vom Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html bekannt gemacht worden sind.

VOC-Verdachtsfall: Verdacht auf Ansteckung mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2 Variante. Auffälligkeiten in Laborbefunden, eine Reiseanamnese, ein Impfdurchbruch sowie eine Zweitinfektion begründen einen Verdachtsfall.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Kreis Euskirchen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion oder Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Mit Hilfe einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die besondere Übertragbarkeit von Virusvarianten (VOC) wird vom RKI bislang nicht ausreichend gewürdigt. Als erwiesen gilt, dass bei den aktuellen VOC vom Typ UK, Südafrika und Brasilien geringere Virusmengen als bei den bisher zirkulierenden Varianten ausreichen, um eine Infektion auszulösen.

Schutzmaßnahmen wie das Tragen von MNB und MNS sowie Gesichtsschilde und Plexiglasscheiben sind nicht ausreichend wirksam. Bei FFP2 und vergleichbaren Masken kann trotz korrekter Trageweise ein Ansteckungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Daher muss die Beurteilung risikohafter Kontakte abweichend von „normalen“ SARS-CoV-2-Fällen erfolgen und insgesamt strenger ausfallen. Die seitens der Unteren Gesundheitsbehörde vorgenommene Risikobeurteilung steht im Einklang mit der entsprechenden Richtlinie

des RKI (Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen) unter Punkt 1.1. Danach können im Rahmen der Risikobewertung durch das zuständige Gesundheitsamt die seitens des RKI veröffentlichten Kriterien unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele angepasst werden.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe und der besonderen Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen von COVID-19-Fällen, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die erwähnten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und ist vor dem Hintergrund erforderlich und angemessen.

Zur Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt zwecks Beendigung der Absonderung im Sinne der Ziffer 3 stehen folgende Wege zur Verfügung:

- per Mail (bevorzugt) befund@kreis-euskirchen.de
- per Fax 02251/15-497
- per Briefpost Kreis Euskirchen; Abt. 53, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.02.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der QuarantäneVO werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. Für das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der QuarantäneVO genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt. Symptommfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome.

Euskirchen, 18.02.2021
Im Auftrag

gez.
Ramolla
Leiter Abt. Gesundheit